

Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a der Störfall-Verordnung 2017

Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) unterrichten als Betreiber des Klärwerks Schönerlinde die Öffentlichkeit entsprechend § 8a in Verbindung mit Anhang V Teil 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-Verordnung) über den im Klärwerk vorhandenen Betriebsbereich der unteren Klasse sowie deren Bewertung durch die zuständige Behörde (LfU Brandenburg).

1. Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich des Klärwerkes

Im Klärwerk Schönerlinde werden die zugeführten Abwässer in mehreren Stufen mechanisch und biologisch gereinigt. Die Klärschlämme werden ausgefault, entwässert und entsorgt. Das Faulgas wird kontinuierlich in einer Anlage zur Trocknung entwässerter Klärschlämme, in zwei Heißwasserkesel sowie in zwei Mikrogasturbinen und einem Blockheizkraftwerk verwertet, wobei die dabei produzierte Elektroenergie in das Stromnetz und die Wärmeenergie in das Heizungsnetz des Klärwerks eingespeist werden. Um Differenzen zwischen Faulgasproduktion und -verwertung auszugleichen, wird das Faulgas in Gasbehältern zwischengespeichert. Bei Störungen in den oben genannten Anlagen kann die überschüssige Faulgasmenge über die Notfackel schadlos beseitigt werden.

2. Relevante Stoffe, die einen Störfall verursachen können

An relevanten gefährlichen Stoffen, von denen im Störfall eine Gefahr ausgehen könnte, ist im Klärwerk Schönerlinde lediglich Faulgas vorhanden, das als entzündbares Gas der Gefahrenkategorie P2 nach der CLP-Verordnung eingestuft ist. Wegen der derzeit vorhandenen Menge von insgesamt ca. 13 t Faulgas ist das Klärwerk als ein Betriebsbereich der „unteren Klasse“ gemäß § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV eingestuft. Bei entzündbaren Gasen besteht insbesondere ein Risiko von Explosion oder Brand. Dieses Risiko wurde gutachterlich konservativ bewertet

und ein angemessener Sicherheitsabstand von 50 m ermittelt. Somit überschreitet der Gefährdungsbereich das umzäunte Klärwerksgelände an der Mühlenbecker Straße nur um ca. 1 m. Innerhalb dieses Sicherheitsabstandes befinden sich keine benachbarten Schutzobjekte, wie Wohnungen bzw. Wohnhäuser, öffentlich genutzte Gebäude, Verkehrswege, Freizeit- oder Naturschutzgebiete.

3. Warnung, Information und Verhalten der Bevölkerung bei Eintritt eines Störfalls

Eine ausführliche Sicherheitsbetrachtung zur Störfallvorsorge ist im Störfallkonzept des Klärwerkes Schönerlinde, das von der zuständigen Behörde geprüft wurde, detailliert beschrieben. In Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde werden die bestmöglichen Vorkehrungen getroffen, um Störfälle zu vermeiden bzw. deren Auswirkungen weit möglichst einzugrenzen. Zusätzlich erhöhen regelmäßige Notfallübungen sowie Schulungen des Personals die Sicherheit. Weitere Handlungshinweise werden Beschäftigten im Rahmen des darüber hinaus bestehenden Notfallmanagementsystems der BWB gegeben. Ereignisse, die dennoch eine Warnung der Nachbarschaft erforderlich machen, werden unverzüglich mit der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. der Polizei abgestimmt. Diese führt, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Einsatzleitung der Feuerwehr, die gebotene Warnung durch. Bitte beachten Sie im Falle eines Störfalls zu Ihrer eigenen Sicherheit und zur Unterstützung der Rettungskräfte die Hinweise „Richtiges Verhalten beim Eintritt eines Störfalls“ auf Seite 3.

4. Inspektionen und Überwachungspläne der zuständigen Behörde

Für die Überwachung des Betriebsbereiches Klärwerk Schönerlinde wurde von der zuständigen Behörde aufgrund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen ein Überwachungsplan gemäß § 17 Abs. 1 der 12. BImSchV erstellt, auf dessen Basis behördliche Inspektionen nach § 16

der Verordnung in einem Turnus von drei Jahren durchgeführt werden. Die letzte Inspektion erfolgte am 22.02.2024. Dabei wurde festgestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere hinsichtlich sonstiger Gefahren in Verbindung mit den Pflichten für Betriebsbereiche gemäß §§ 3 bis 8 der 12. BImSchV eingehalten werden. Ausführliche Informationen zu Inspektionen sind in Inspektionsberichten dokumentiert, die bei der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können.

5. Anwendung der Störfall-Verordnung

Das Klärwerk Schönerlinde wurde der zuständigen Behörde erstmals am 07.09.2000 nach der 12. BImSchV als Betriebsbereich angezeigt. Der Betriebsbereich umfasst das gesamte, unter der Aufsicht der BWB stehende, eingezäunte Klärwerksgelände.

6. Anschriften des Betreibers, der zuständigen Behörde sowie wichtige Rufnummern

Betreiber/Eigentümer

Postanschrift: Berliner Wasserbetriebe, 10864 Berlin

Hausanschrift: Berliner Wasserbetriebe, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin

Anschrift des Betriebsbereiches:

Klärwerk Schönerlinde

Mühlenbecker Straße 9,

16348 Wandlitz, OT Schönerlinde

Vorstand: Prof. Dr. Christoph Donner (Vors.)

Frank Bruckmann, Kerstin Oster

Klärwerksleiterin: Barbara Hütter

Störfallbeauftragter: Michael Zimmermann

Zuständige Überwachungsbehörde

Postanschrift: Landesamt für Umwelt (LfU), Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam

Hausanschrift: Landesamt für Umwelt,

Abteilung T2, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder

Wichtige Rufnummern

Klärwerk Schönerlinde

Klärwerksleitung: 030.8644 9000

Zentrale Warte: 030.8644 9013

BWB-Servicenummer: 0800.292 75 87 (kostenfrei)

Feuerwehr: 112/Polizei: 110

Ohne uns läuft nix.

